



<b>Satzung für den Friedhofswald der Stadt Siegen</b>		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
67.012	Abteilung 4/6 Grünflächen	14.07.2010

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) i.V.m. §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Siegen am 14.07.2010 folgende Änderung der Satzung für den Friedhofswald der Stadt Siegen beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Siegen wird diese Friedhofswaldsatzung erlassen. Diese Satzung gilt für den im Bereich der Hermelsbach angelegten Friedhofswald Siegen. Der Friedhof umfasst die Waldflächen Gemarkung Siegen, Flur 15, Flurstücke 142, 544, 751, die in dem dieser Satzung als Anlage zugehörigen Lageplan gekennzeichnet sind.
- (2) In dem nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Friedhofswald Siegen werden Grabstätten im Bereich der Wurzel des Bewuchses angeboten. Die Stadt Siegen führt über die anzubietenden Grabstätten ein Friedhofsregister.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Siegen vom 09.08.2004 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der §§ 13 - 18 (Grabstätten) entsprechend auch für den Friedhofswald Siegen.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Der Friedhofsträger ist die Stadt Siegen. Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofswaldes Siegen obliegen dem Bürgermeister der Stadt Siegen.

## **§ 3 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhofswald Siegen bietet eine zusätzliche Grab- bzw. Bestattungsform in Siegen an. Er dient der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Grenzen und den jeweils von der Stadt Siegen freigegebenen Flächen.
- (2) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.

## **§ 4**

### **Arten von Grabstätten**

- (1) Im Friedhofswald Siegen werden folgende Grabstätten angeboten:
1. *Kauf eines einzelnen Baumes als Familien- oder Freundschaftsbaum*  
Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich eines Baumes bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Für diese Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 99 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde.
  2. *Erwerb von Begräbnisstätten an einem Gemeinschaftsbaum*  
Bei dieser Bestattungsart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Die Ruhezeit wird entsprechend den übrigen Urnenbeisetzungen auf städtischen Friedhöfen auf 20 Jahre festgesetzt und zählt ab der jeweiligen Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf von 20 Jahren auch nach dem dann gültigen Gebührensatz nacherworben werden.
  3. Es besteht auch die Möglichkeit, auf einer bestimmten Fläche des Siegener Friedhofswaldes einen neuen heimischen Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm bis 18 cm zu pflanzen, der als Begräbnisplatz dienen kann. Dieser Baum steht dann für den Erwerber als Familien- oder Freundschaftsbaum zur Verfügung (siehe § 4 Abs. 1).  
Die Pflanzung dieses Baumes übernimmt die Stadt Siegen nach Zahlung der jeweiligen Nutzungsgebühr. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde und wird für 99 Jahre festgesetzt.
- (2) Der Kauf/die Neupflanzung eines Baumes zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Siegen, Friedhofsverwaltung, zulässig. Diese Genehmigung liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.

## **§ 5**

### **Grabgestaltung**

- (1) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen sind im Friedhofswald Siegen nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Siegener Begräbniswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
- Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen
  - Anpflanzungen vorzunehmen.

- (2) Auf Wunsch der Angehörigen bringt der Friedhofsträger ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten und auf Wunsch ein religiöses Symbol verzeichnet werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch den Friedhofsträger festgelegt.
- (3) Pflegeeingriffe im Siegener Friedhofswald durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Die Stadt Siegen als Friedhofsträger kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Eine umfassende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Grabstätten ist selbstverständlich.

## **§ 6**

### **Gebühren und Entgelte**

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Stadt Siegen Entgelte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Friedhofswald Siegen.

## **§ 7**

### **Rückgabe von Nutzungsrechten**

Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im Friedhofswald Siegen ist grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 8**

### **Um- und Ausbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im Friedhofswald Siegen sind nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht des Siegener Begräbniswaldes obliegt der Stadt Siegen. Der Friedhofswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW. Besucher haben sich beim Betreten des Beerdigungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Siegen besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Stadt Siegen keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Stadt Siegen haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Verhalten in dem Friedhofswald Siegen**

- (1) Jeder hat sich im Friedhofswald Siegen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhofswald nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener betreten.
- (3) Im Friedhofswald Siegen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, es sei denn, dass eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt,
  - b) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
  - c) Bestattungen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren oder zu filmen,
  - d) den Friedhofswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - e) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofswaldes vereinbar sind.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.03.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I, S. 1853) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 12**

### **Tätigkeiten im Friedhofswald**

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung im Siegener Friedhofswald werden ausschließlich durch städtisches Personal oder hierfür von der Stadt Siegen Beauftragte durchgeführt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 28.07.2010 öffentlich bekannt gemacht. +++